



Senkung Mehrwertsteuersatz per 01.01.2018

Am 24. September 2017 haben Volk und Stände die Vorlage «Reform der Altersvorsorge 2020» abgelehnt. Die Senkung der Mehrwertsteuersätze tritt aufgrund dieser Abstimmungsergebnisse ab dem 1. Januar 2018 in Kraft. Gerne informieren wir Sie hiermit, wie die Senkung der Mehrwertsteuersätze umgesetzt wird.

Ab dem 1. Januar 2018 ändern sich die Mehrwertsteuersätze wie folgt:

	Neu	Alt
Normalsatz	7,7 %	8,0 %
Reduzierter Satz	2,5 %	2,5 %
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3,7 %	3,8 %

Saldosteuersatz

Auch die Saldosteuersätze werden per 1. Januar 2018 angepasst.

Rechnungstellung

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung, **sondern der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung.**

Bis zum 31. Dezember 2017 erbrachte Leistungen unterliegen grundsätzlich den bisherigen, ab dem 1. Januar 2018 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen.

Leistungen, die zu den alten Sätzen (2017) steuerbar sind und Leistungen, die zu den neuen Sätzen (2018) steuerbar sind, dürfen in der gleichen Rechnung aufgeführt werden. Das **Datum oder der Zeitraum der Leistung** muss jedoch aus der Rechnung **klar ersichtlich** sein. Ebenfalls ist der Betragsanteil zu den alten und neuen Steuersätzen separat auszuweisen.

Werden die Leistungen der beiden betroffenen Jahre nicht klar abgegrenzt, ist die gesamte Leistung zu den bisherigen Steuersätzen abzurechnen.

→ **Passen Sie Ihre Rechnungsformulare und Ihre Software rechtzeitig an die neuen Mehrwertsteuersätze an.**

Akontozahlungen / Vorauszahlungen / Periodische Leistungen

Wird eine Leistung über einen längeren Zeitraum erbracht, können bereits erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt werden (Akontozahlungen). Erhaltene Akontozahlungen für bis zum 31. Dezember 2017 erbrachte Leistungen sind zu den alten Sätzen zu versteuern.

Eine Vorauszahlung liegt vor, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung noch keine Leistung erbracht worden ist. Ist bei der Vorauszahlung bereits bekannt, dass die Leistung nach dem 31. Dezember 2017 erfolgen wird, kann in der Rechnung an die Kundschaft sowie bei der Abrechnung an die ESTV bereits der neue Steuersatz verwendet werden.

Abonnemente (z.B. Zeitungsabonnement), Service- und Wartungsverträge etc. sind in der Regel im Voraus zu bezahlen. Erstreckt sich eine solche periodische Leistung über den Zeitpunkt der Steuersatzsenkung hinaus, ist grundsätzlich eine Aufteilung des Entgelts pro rata temporis auf den alten und neuen Steuersatz vorzunehmen.

Angefangene Arbeiten / Teilzahlungsgesuche und Situationsetats

Für den Übergang von den alten zu den neuen Steuersätzen ist es wichtig, dass Aufträge, die noch in Arbeit sind, korrekt mit Teilzahlungsgesuchen und möglichst detaillierten Situationsetats abgegrenzt werden.

In Teilzahlungsgesuchen und Situationsetats sind die angefangenen Leistungen in Bezug auf Art, Gegenstand, Umfang und Zeitpunkt respektive Zeitraum möglichst exakt aufzulisten.

Bei Bauleistungen gilt als Zeitpunkt der Leistung die Arbeitsausführung am Bauwerk oder die Materialverbindung mit demselben (also die Montage, das Versetzen, das Anschlagen usw.), nicht jedoch bereits die Vorfertigung in der Werkstatt.

Entgeltsminderungen / Umsatzbonifikation / Retouren und Rückgängigmachungen der Leistung

Entgeltsminderungen, Bonifikationen, Retouren und Rückgängigmachungen aus Leistungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 2018 sind mit den alten Steuersätzen zu korrigieren.

Vorsteuerabzug (Mehrwertsteuer in erhaltenen Rechnungen)

Grundsätzlich darf die effektiv in Rechnung gestellte Steuer in Abzug gebracht werden.

Miet- und Leasingverträge

Bei jahresübergreifenden Verträgen ist bezüglich des anzuwendenden Steuersatzes für die Raten eine Aufteilung nach Zeitpunkt der Leistung vorzunehmen. Auf den Kaufbelegen oder Rechnungen sind die Leistungen nach dem 31. Dezember 2017 mit dem neuen Steuersatz auszuweisen. Falls dies nicht der Fall ist, so ist die gesamte Leistung zum ausgewiesenen, bisherigen Steuersatz abzurechnen.

Bei Dauerverträgen über das Jahresende empfiehlt es sich, gegenüber dem Leistungsempfänger eine schriftliche Anpassung bezüglich der neuen Steuersätze ab 1. Januar 2018 vorzunehmen.

Wünschen Sie noch weitere Informationen? Gerne beantworten wir Ihnen Ihre Fragen.



André Wermelinger

dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling
eingetragener Revisionsexperte

andre.wermelinger@baettig.ch